

BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 19/08 B

L 7 AS 749/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 26 AS 189/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Rechtsmittelgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren des Rechtsmittels gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 20. Dezember 2007 - L 7 AS 749/07 - Prozesskostenhilfe zu gewähren
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger hat am 11. Februar 2008 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11. Februar 2008, das vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9. Januar 2008 zugestellten Beschluss des LSG vom 21. Dezember 2007 "Rechtsmittel" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Einen Erklärungs-vordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antrag nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfsvordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerde- oder hier Rechtsmittelfrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 11. Februar 2008 (= Montag) - bei Zustellung des Beschlusses am 9. Januar 2008 - endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), hat der Kläger die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 3 Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) liegen nicht vor. Das LSG hat den Kläger in den Erläuterungen zur PKH darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 4 Da dem Rechtsmittelführer keine PKH zusteht, kommt auch eine Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO) nicht in Betracht.
- 5 Das von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel ist unzulässig. Es entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen.



- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)